Reglement über die Abfallentsorgung  
der Gemeinde [Gemeindename]

vom [Datum]

**Inhalt**

[A Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc25569193)

[Art. 1 Geltungsbereich 3](#_Toc25569194)

[Art. 2 Zuständigkeit 3](#_Toc25569195)

[Art. 3 Grundsätze 3](#_Toc25569196)

[Art. 4 Abfallarten, Definitionen 3](#_Toc25569197)

[Art. 5 Aufgaben der Gemeinde 4](#_Toc25569198)

[Art. 6 Pflichten der Inhaber/-innen von Abfällen 4](#_Toc25569199)

[B Organisation der öffentlichen Entsorgung 5](#_Toc25569200)

[Art. 7 Kehricht und Sperrgut 5](#_Toc25569201)

[Art. 8 Separatsammlungen 6](#_Toc25569202)

[Art. 9 Berechtigung 6](#_Toc25569203)

[Art. 10 Gebinde und Bereitstellung 6](#_Toc25569204)

[Art. 11 Kompostieranlagen und Kompostplätze 6](#_Toc25569205)

[Art. 12 Tierkörperentsorgung 6](#_Toc25569206)

[Art. 13 Information und Sensibilisierung 6](#_Toc25569207)

[C Finanzierung 7](#_Toc25569208)

[Art. 14 Spezialfinanzierung 7](#_Toc25569209)

[Art. 15 Kostendeckung und Äquivalenz 7](#_Toc25569210)

[Art. 16 Gebühren 7](#_Toc25569211)

[Art. 17 Gebührenpflicht 8](#_Toc25569212)

[Art. 18 Gebührenfestlegung 8](#_Toc25569213)

[D Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen 8](#_Toc25569214)

[Art. 19 Vollzug 8](#_Toc25569215)

[Art. 20 Ausführungsbestimmungen 8](#_Toc25569216)

[E Rechtsmittel 9](#_Toc25569217)

[Art. 21 Veranlagungsentscheid 9](#_Toc25569218)

[Art. 22 Verwaltungsgerichtsbeschwerde 9](#_Toc25569219)

[F Straf- und Schlussbestimmungen 9](#_Toc25569220)

[Art. 23 Strafbestimmungen 9](#_Toc25569221)

[Art. 24 Kontrollen und Kostenüberbindung 9](#_Toc25569222)

[Art. 25 Inkrafttreten 9](#_Toc25569223)

Die Einwohnergemeinde [Gemeindename] erlässt gestützt auf § 23. Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) [und das Abfallreglement des Abfallverbandes vom [Datum]] folgendes Abfallentsorgungsreglement:

# Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde [Gemeindename].
2. Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
3. [Das zuständige Organ] kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.  
   (Anmerkung: Das zuständige Organ ist abhängig von der Organisation der Gemeinde und der Abfallentsorgung gestützt auf die Gemeindeordnung und die Statuten des Abfallverbands zu bezeichnen).
4. Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

## Zuständigkeit

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise [dem zuständigen Organ] übertragen ist.
2. Für den Vollzug dieses Reglements ist [das zuständige Organ] zuständig. Es erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.
3. [Das zuständige Organ] kann die Ausführung seiner Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Es kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
4. [Das zuständige Organ] kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Es koordiniert nach Möglichkeit seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
5. [Das zuständige Organ] kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

## Grundsätze

1. Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
2. Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
3. Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
4. Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

## Abfallarten, Definitionen

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
   * + 1. **Kehricht**: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
       2. **Sperrgut**: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
       3. **Separat gesammelte Abfälle**: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
       4. **Sonderabfälle**: Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt
2. Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

## Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
2. Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfuhren an.
3. Die Gemeinde organisiert die Separatsammlungen. Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
4. Die Gemeinde kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
5. [Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst anbieten.]
6. Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

## Pflichten der Inhaber/-innen von Abfällen

1. Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde den bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen sind:
   * + 1. Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
       2. Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
2. Kehricht und Sperrgut müssen der organisierten Abfuhr übergeben werden.
3. Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
4. Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann [das zuständige Organ] die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird und einverstanden ist.
5. Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Einverständnis [des zuständigen Organs] übergeben werden.
6. Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.
7. Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
8. Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
9. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.
10. Es ist verboten, Abfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.
11. Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
12. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

# Organisation der öffentlichen Entsorgung

## Kehricht und Sperrgut

1. Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Kehrichts (einschliesslich Sperrgut) sind durch [das zuständige Organ] in einer Vollzugsverordnung zum Reglement über die Kehrichtentsorgung zu regeln.
2. Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
   * + 1. Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
       2. dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
3. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
   * + 1. Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
       2. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
       3. Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
       4. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
       5. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

## Separatsammlungen

1. [Das zuständige Organ] legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.
2. [Das zuständige Organ] bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Abfallkalender.
3. [Das zuständige Organ] kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
4. Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

## Berechtigung

1. Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
2. Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## Gebinde und Bereitstellung

1. Kehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
2. Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Kehricht bestimmt [das zuständige Organ] in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Kehrichtentsorgung
3. Für die übrigen separat abzuführenden Abfälle bestimmt [das zuständige Organ] die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann [das zuständige Organ] die Bereitstellung des Abfalls in Containern vorschreiben.
5. Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
6. Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitgestellt werden.

## Kompostieranlagen und Kompostplätze

Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

## Tierkörperentsorgung

Für Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).

## Information und Sensibilisierung

1. [Das zuständige Organ] informiert die Bevölkerung [und das Gewerbe / und Unternehmen bis 250 Vollzeitstellen] über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist [das zuständige Organ]. Sie wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
3. [Das zuständige Organ] verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle aufgeführt sind.
4. [Das zuständige Organ] führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
5. [Das zuständige Organ] kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

# Finanzierung

## Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt [das zuständige Organ] eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

## Kostendeckung und Äquivalenz

1. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.
2. Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

## Gebühren

1. Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben [das zuständigen Organe] Gebühren. Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.
2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
   * + 1. Grundgebühr
       2. Mengengebühren (gewichts- oder volumenabhängige Gebühr)
       3. Andockgebühr
3. [Das zuständige Organ] erhebt eine Grundgebühr. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt [pro Haushalt bzw. pro Unternehmen]. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. [Das zuständige Organ] kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement festgelegt.
4. [Das zuständige Organ] erhebt eine Mengengebühr. Die Mengengebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [Grünabfälle / biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. Sie decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Kehrichts und des Sperrguts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
5. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls [vom zuständigen Organ] eine Andockgebühr erhoben.
6. Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
7. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann [das zuständige Organ] eine Gebühr nach Aufwand erheben: Grüngut und Häckselgut mit Bemessung nach [Volumen / Gewicht].

## Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
2. Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen.
3. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
4. Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -Inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

## Gebührenfestlegung

1. [Das zuständige Organ] legt die Höhe der Mengengebühren sowie der Andockgebühr fest.
2. [Das zuständige Organ] legt die genaue Höhe und konkrete Ausgestaltung der Grundgebühr sowie der Mengengebühren für Separatabfälle im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
3. [Das zuständige Organ] legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
4. [Das zuständige Organ] legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

# Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

## Vollzug

1. [Das zuständige Organ] vollzieht dieses Reglement und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
2. [Das zuständige Organ] kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

## Ausführungsbestimmungen

[Das zuständige Organ] erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind und in der die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

# Rechtsmittel

## Veranlagungsentscheid

1. Wird die Gebührenrechnung [des zuständigen Organs] bestritten oder nicht bezahlt, erlässt [das zuständige Organ] einen Veranlagungsentscheid.
2. Gegen Entscheide [des zuständigen Organs] über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

## Verwaltungsgerichtsbeschwerde

1. Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide [des zuständigen Organs] ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
2. Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

# Straf- und Schlussbestimmungen

## Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

(Hinweis: Die Gemeinde kann eigene Strafnormen schaffen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung [§4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes]).

## Kontrollen und Kostenüberbindung

1. [Das zuständige Organ] ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des [des zuständigen Organs] geöffnet und untersucht werden.
2. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

## Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch [die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat] am [Datum] in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom [Datum].

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung [Gemeinde] vom [Datum\_Beschluss] / den Entscheid des Einwohnerrats vom [Datum\_Beschluss].

[Titel Vorname Name] [Titel Vorname Name]

[Gemeindepräsident] [Gemeindeschreiber]